



ABZUGSTEUER BEI AUSLANDSZAHLUNGEN



Personen die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sind mit bestimmte Leistungen in Österreich beschränkt steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht wird im Regelfall durch einen Steuerabzug beim inländischen Veranstalter bzw Auftraggeber erfüllt.

Das österreichische Steuerrecht sieht für Zahlungen an bestimmte Steuerausländer wie zB Aufsichtsräte, **Vortragende, Künstler, Sportler, Architekten, kaufmännische bzw technische Berater, Arbeitskräfteüberlasser, Lizenzgeber** etc einen **Steuerabzug an der Quelle** vor.

Dieser Steuerabzug muss durch den österreichischen Auftraggeber im Zeitpunkt der Zahlung an den ausländischen Leistungserbringer vorgenommen werden.

Die **Abzugsteuer** ist bis spätestens **15. des Folgemonats** an das Wohnsitz- bzw Betriebsfinanzamt des Veranstalters, unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“ abzuführen. Innerhalb derselben Frist ist auch eine Mitteilung (Formular E 19) an das Finanzamt zu übermitteln. Bei der Ermittlung der Steuer ist zwischen Brutto- und Nettobesteuerung zu unterscheiden.

Bruttobesteuerung

Die Abzugsteuer beträgt grundsätzlich **20 %** der vollen Vergütung (einschließlich allfälliger Spesenersatz, jedoch ohne Umsatzsteuer) und ist grundsätzlich **im Zeitpunkt des Zuflusses** beim Einkünfteempfänger vom Auftraggeber **einzubehalten**. Werden neben dem Honorar auch andere Kosten übernommen, sind auch diese vom **20 %igen Steuerabzug** betroffen.

Nettobesteuerung

Handelt es sich um einen in der EU- oder EWR-Raum ansässigen Leistungserbringer, kann neben der Brutto- auch die Nettomethode angewandt werden. Dabei werden auch die **mit den Einkünften in Zusammenhang stehenden Ausgaben** beim Steuerabzug **berücksichtigt**. Dafür beträgt der Prozentsatz für die **Abzugsteuer** bei der Nettomethode im Regelfall **25 %** und darf nur erfolgen, wenn der Einkünfteempfänger zustimmt. Ob die Brutto- oder die Nettomethode für den Einkünfteempfänger günstiger ist, muss im Einzelfall geklärt werden.

Beispiel

Ein deutscher Leistungserbringer erhält vom österreichischen Veranstalter ein Honorar von EUR 2.000,00. Die Spesen von insgesamt EUR 1.700,00 (Nächtigung, Flug, Fahrtkosten) werden vom Veranstalter übernommen. Nach der Bruttomethode würde eine Abzugsteuer von EUR 740,00 (20 % von EUR 3.700,00) anfallen. Die Nettomethode führt dagegen nur zu einer Abzugsteuer von EUR 500,00 (25 % von EUR 2.000,00). Dem Leistungserbringer steht es aber auch im Rahmen der Bruttobesteuerung frei, eine Veranlagung durchzuführen und in diesem Zusammenhang die Aufwendungen geltend zu machen.

Ausnahmen

In bestimmten Fällen kann der **Steuerabzug** durch Anwendung der DBA-Entlastungsverordnung unterbleiben bzw auf den im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen geringeren Steuersatz **reduziert** werden. Eine derartige Direktentlastung ist jedoch an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft und muss daher genau geprüft und dokumentiert werden.

Bei **Künstlern, Sportlern und Vortragenden** besteht eine Erleichterung im Zusammenhang mit der Abzugsteuer. Beträgt das Honorar pro Veranstaltung **maximal EUR 440,00** bzw vom selben Veranstalter maximal EUR 900,00 und erklärt die beschränkt steuerpflichtige natürliche Person **schriftlich** gegenüber dem inländischen Veranstalter, dass ihre inländischen Einkünfte im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von **EUR 2.000,00 nicht übersteigen**, reicht es, wenn der Veranstalter einen **Nachweis über die Identität** (zB Kopie eines Reisepasses) und **Angaben über Wohnort** und Adresse aufbewahrt.

Auch wenn die erforderliche Dokumentation an sich bis zu ein Jahr nach Abfuhrverpflichtung nachgereicht werden kann, ist aus Praxissicht dringend anzuraten, die erforderlichen Nachweise – gerade im Geschäftsverkehr mit Dritten – zeitgerecht **vor Auszahlung des Honorars** einzuholen.

Sollten Sie als Leistungsempfänger ihrer Verpflichtung zum Steuerabzug nicht ordnungsgemäß nachkommen, droht eine **Haftungsinanspruchnahme** durch die Finanzverwaltung (statt 20 % sind dann 25 % abzuführen und es werden Säumniszuschläge fällig)!

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1